



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Ankündigung der Ratssitzungen und Veröffentlichung der Sitzungsniederschriften im Internet (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)  
(Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 37 wird wie folgt gefasst:

„37. Art. 52 wird wie folgt geändert:

    - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Bekanntmachung nach Satz 1 soll auch digital über das Internet erfolgen.“
      - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
    - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
      - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
      - bb) Die folgenden Sätze 2 bis 7 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Ergänzend kann die Gemeinde eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. <sup>3</sup>Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. <sup>4</sup>Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen. <sup>5</sup>Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. <sup>6</sup>Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. <sup>7</sup>Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“

- b) In Nr. 39 Buchst. b werden dem Abs. 3 die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:  
„<sup>5</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen sollen auch digital über das Internet zugänglich gemacht werden. <sup>6</sup>In diesem Fall dürfen die Niederschriften nur den Mindestinhalt des Abs. 1 Satz 2 enthalten und sind als nicht veränderbare Dokumente zu veröffentlichen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 29 wird wie folgt gefasst:  
„29. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.  
bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Bekanntmachung nach Satz 1 soll auch digital über das Internet erfolgen.“
- b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden. <sup>2</sup>Ergänzend kann der Landkreis eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. <sup>3</sup>Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. <sup>4</sup>Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen. <sup>5</sup>Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. <sup>6</sup>Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren stets widerrufbarer Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. <sup>7</sup>Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.““
- b) In Nr. 31 Buchst. c werden dem Abs. 3 die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:  
„<sup>4</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen sollen auch digital über das Internet zugänglich gemacht werden. <sup>5</sup>In diesem Fall dürfen die Niederschriften nur den Mindestinhalt des Abs. 1 Satz 2 enthalten und sind als nicht veränderbare Dokumente zu veröffentlichen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 31 wird wie folgt gefasst:  
„31. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.  
bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Bekanntmachung nach Satz 1 soll auch digital über das Internet erfolgen.“
- b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden. <sup>2</sup>Ergänzend kann der Bezirk eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. <sup>3</sup>Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von

sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. <sup>4</sup>Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen. <sup>5</sup>Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Bezirkstags. <sup>6</sup>Mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren stets widerrufbarer Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. <sup>7</sup>Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“

- b) In Nr. 33 Buchst. c werden dem Abs. 3 die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:  
„<sup>4</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen sollen auch digital über das Internet zugänglich gemacht werden. <sup>5</sup>In diesem Fall dürfen die Niederschriften nur den Mindestinhalt des Abs. 1 Satz 2 enthalten und sind als nicht veränderbare Dokumente zu veröffentlichen.“

#### **Begründung:**

Die öffentliche Bekanntgabe einer Ratssitzung soll künftig immer auch online erfolgen. Bisher steht das den Kommunen mangels gesetzlicher Vorgabe bezüglich der Form der Veröffentlichung frei.

Geändert werden auch die Regelungen zu den Sitzungsniederschriften. Bislang steht nach Art. 54 Abs. 3 GO die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen allen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern sowie auswärts wohnenden Personen mit einem Grundbesitz oder einer gewerblichen Niederlassung im Gemeindegebiet frei. Gemeinderatsmitglieder können nicht nur Einsicht nehmen, sondern sich auch Abschriften erteilen lassen. Vergleichbare Regelungen finden sich in Art. 48 Abs. 2 LKrO und Art. 45 Abs. 2 BezO. Diese Differenzierung nach Personengruppen, die Einsicht erhalten oder zusätzlich auch Abschriften bekommen können, erscheint mit fortschreitender Digitalisierung als nicht mehr zeitgemäß und unnötig. Das gilt auch für den von der Staatsregierung in ihrem Änderungsgesetz vorgelegten Regelungsvorschlag, wonach sich die Gemeindebürgerinnen und -bürger künftig unentgeltlich Kopien von Niederschriften aushändigen lassen können.

Der Landesgesetzgeber darf nicht nur die Einsichtnahme und Abschriftenerteilung, sondern auch die Veröffentlichung von Niederschriften öffentlicher Sitzungen regeln. Im Sinne der Transparenz und der Bürgerfreundlichkeit sollten die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen künftig veröffentlicht werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften und auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur „Veröffentlichung von Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Gemeinderats im Internet“ des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz sind dabei zu berücksichtigen. Eine Veröffentlichung auf der Webseite der Kommune oder in einem Bürgerinformationssystem ist ausreichend. Dem geringen Mehraufwand für die Veröffentlichung der Niederschriften steht eine mögliche zeitliche Entlastung durch wegfallende persönliche Einsichtnahmen entgegen.

Die Änderungen bei Art. 52 Abs. 4 Gemeindeordnung, Art. 46 Abs. 4 Landkreisordnung und Art. 43 Abs. 3 Bezirksordnung wurden aus dem Gesetzentwurf der Staatsregierung übernommen.